

16 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (4 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich
und dem Fürstentum Liechtenstein zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem
Gebiete der Steuern vom Einkommen und
vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.**

Am 28. Juni 1950 wurde mit dem Fürstentum Liechtenstein eine Gegenrechtsvereinbarung zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der einmaligen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen getroffen.

Da in der Folgezeit mit der Schweiz, mit der Liechtenstein in Zoll- und Währungsunion verbunden ist, am 12. November 1953 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern abgeschlossen wurde (BGBl. Nr. 251/1954), gingen die Bestrebungen dahin, die Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein möglichst dem modernen schweizerischen Abkommen anzugleichen und durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.

Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden am 7. Dezember 1955 durch Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern zum Abschluß gebracht.

Das neue Abkommen vom 7. Dezember 1955 hält sich im wesentlichen an das Muster des österreichisch-schweizerischen Abkommens vom 12. November 1953 und weicht von den Bestimmungen dieses Abkommens insoweit ab, als dies infolge anders gearteter rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse Liechtensteins erforderlich ist. Die zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung notwendige zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt durch Zuweisung bestimmter Steuerobjekte an die Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung, wobei grundsätzlich das Besteuerungsrecht dem Staate zu-

erkannt wird, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Unter diese Wohnsitzregel, die als Generalklausel mit subsidiärer Wirkung für den gesamten Anwendungsbereich des Abkommens gilt, fallen alle Vermögens- und Einkunftsarten, für die das Abkommen keine besondere Zuteilungsvorschrift enthält.

Bei Vorliegen eines Doppelwohnsitzes erfolgt die Zuteilung des Besteuerungsrechtes analog der im Abkommen mit der Schweiz getroffenen Regelung nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen und unterscheidet sich somit wesentlich von der im Gegenrechtsverhältnis vorgesehenen Zuteilung nach der Staatsangehörigkeit.

Das Abkommen vom 7. Dezember 1955 enthält gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte, hat daher gesetzesändernden Charakter und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1956 das vorliegende Abkommen in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus die Genehmigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (4 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die Genehmigung erteilt.“

Wien, am 5. Juli 1956.

Lins,
Berichterstatte

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.